

Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung**Wie sinnvoll ist es, dass der Schulvorstand bei der Besetzung von Schulleitungs- und Beförderungsstellen eingebunden wird, sobald „Hausbewerber“ antreten?**

Anfrage der Abgeordneten Astrid Vockert (CDU) an die Landesregierung, eingegangen am 04.10.2016

In das Verfahren zur Neubesetzung von Schulleitungs- und Beförderungsstellen im Lehrerkollegium einer Schule ist auch der Schulvorstand als zentrales Gremium innerhalb der Eigenverantwortlichen Schule eingebunden. Im Niedersächsischen Schulgesetz (NSchG) heißt es dazu in § 38 a „Aufgaben des Schulvorstandes“ in Abs. 3 Nr. 7: „Der Schulvorstand entscheidet über (...) die Vorschläge an die Schulbehörde zur Besetzung der Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters (§ 45 Abs. 1 Satz 3), der Stelle der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters (§ 52 Abs. 3 Satz 1) sowie anderer Beförderungsstellen (§52 Abs. 3 Satz 2).“

Das heißt, dass der Schulvorstand einer Schule der Schulbehörde nach einer Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber einen Vorschlag zur Besetzung der o. g. Stellen unterbreitet.

Auf die genannten Stellen bewerben sich häufig sowohl Lehrkräfte von außerhalb der Schule als auch bereits an der Schule tätige Lehrerinnen und Lehrer (sogenannte Hausbewerber). Im Regelfall gibt der jeweilige Schulvorstand dabei offenbar dem „Hausbewerber“ den Vorzug und empfiehlt demzufolge, die Stelle mit einer Lehrkraft zu besetzen, die bereits an der ausschreibenden Schule tätig ist. Dabei hinterfragen am Verfahren Beteiligte die Sinnhaftigkeit der Regelung in § 38 a Abs. 3 Nr. 7, da sie vermuten, dass sich der eigene Schulvorstand nur sehr selten gegen einen „Hausbewerber“ ausspricht. Im Schulvorstand sind u. a. auch Lehrerkollegen des „Hausbewerbers“ und möglicherweise auch einige seiner Schülerinnen und Schüler vertreten.

Unter Bezugnahme auf die Urteile des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs vom 29.01.2016, Az. StGH 1, 2 und 3/15, Rn. 46, und vom 22.08.2012, Az. StGH 1/12, Rn. 54-56, weise ich darauf hin, dass ich ein hohes Interesse an einer vollständigen Beantwortung meiner Fragen habe, die das Wissen und den Kenntnis-/Informationsstand der Ministerien, der ihnen nachgeordneten Landesbehörden und, soweit die Einzelfrage dazu Anlass gibt, der Behörden der mittelbaren Staatsverwaltung aus Akten und nicht aktenförmigen Quellen vollständig wiedergibt.

1. Wie viele Ausschreibungen gab es in den Jahren 2013 bis 2015 für die von § 38 a Abs. 3 Nr. 7 umfassten
 - a) Schulleiterstellen,
 - b) Stellen für ständige Vertreterinnen und Vertreter der Schulleitung,
 - c) anderen Beförderungsstellen?Bitte jeweils nach Regionalabteilungen der Landesschulbehörde getrennt darstellen.
2. Wie oft haben dabei Schulvorstände über Vorschläge gemäß § 38 a Abs. 3 Nr. 7 entschieden in Bezug auf
 - a) Schulleiterstellen,
 - b) Stellen für ständige Vertreterinnen und Vertreter der Schulleitung,
 - c) andere Beförderungsstellen?Bitte jeweils nach Regionalabteilungen der Landesschulbehörde getrennt darstellen.

-
3. In wie vielen dieser Fälle befand sich jeweils auch ein „Hausbewerber“ im Verfahren? Bitte nach
- a) Schulleiterstellen,
 - b) Stellen für ständige Vertreterinnen/Vertreter der Schulleitung und
 - c) anderen Beförderungsstellen
- differenzieren sowie jeweils nach Regionalabteilungen der Landesschulbehörde getrennt darstellen.
4. In wie vielen der in der Antwort zu Frage 3 genannten Fälle hat der jeweilige Schulvorstand einen „Hausbewerber“ vorgeschlagen, und welchem Anteil in Prozent entspricht dies? Bitte nach
- a) Schulleiterstellen,
 - b) Stellen für ständige Vertreterinnen/Vertreter der Schulleitung und
 - c) anderen Beförderungsstellen
- differenzieren sowie jeweils nach Regionalabteilungen der Landesschulbehörde getrennt darstellen.
5. In wie vielen der in der Antwort zu 4. genannten Fälle wurde schließlich ein anderer Bewerber eingestellt als der, den der Schulvorstand vorgeschlagen hatte? Bitte absolute Zahlen und den entsprechenden Anteil in Prozent angeben sowie nach
- a) Schulleiterstellen,
 - b) Stellen für ständige Vertreterinnen/Vertreter der Schulleitung und
 - c) anderen Beförderungsstellen
- differenzieren sowie jeweils nach Regionalabteilungen der Landesschulbehörde getrennt darstellen.